



Wichtiger Hinweis für den Bauherren

Merkblatt für die Niederschlagswassergebühr

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord erhebt für alle Grundstücke, die an die Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche **Niederschlagswassergebühr**. Sie beträgt **0,25 €/m²** angeschlossener versiegelter Fläche.

Die Ermittlung der maßgeblichen versiegelten Fläche ist Aufgabe des Gebührenschuldners (= in der Regel der Grundstückseigentümer).

Dieser hat dem Zweckverband innerhalb von vier Wochen nach Ende der Bebauung oder der Befestigung einen **Lageplan** (siehe beigefügtes Muster) in einfacher Ausfertigung (Maßstab 1:500) vorzulegen, in dem die bebauten und befestigten Flächen farblich gekennzeichnet sind. Das entsprechende Erfassungsblatt (**Selbstauskunftsbogen** Niederschlagswasserbeseitigung) liegt diesem Merkblatt bei. Darüber hinaus haben wir den Selbstauskunftsbogen zum Ausfüllen und Ausdrucken auch auf unserer Homepage (www.abg-ingolstadt-nord.de) bereit gestellt. Dort finden Sie auch weitere Informationen sowie die maßgebliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Soweit die erforderliche Meldung nicht bis zum 01.01. des Folgejahres nach der Schaffung von befestigten Flächen erfolgt ist, wird der Zweckverband 80 % der Grundstücksfläche als am Kanal angeschlossene Fläche gebührenwirksam in Ansatz bringen.

Ergänzende Informationen zur Niederschlagswassergebühr finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Ergänzende Informationen zur Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²) die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden oder abfließen. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die abgerundeten versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss** Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguss** auf Sand oder Kies Faktor 0,6

- Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine, lockere Kies- und Schotterflächen inkl. Schotterrassen Faktor 0,4.

c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Absätze 4-6 herangezogen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolgenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird,

werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt.

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von **3 m³** besitzen und nur soweit diese ein Stauvolumen – bzw. Speichervolumen – von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

(5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20% der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i.S.v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr

a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50% der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.

b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20% der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.